

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 16.10.2019 sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 23.10.2019, ist abgeschlossen worden. Sie tritt zum 01.11.2019 in Kraft. Die Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung können auf Anfrage bei Herrn Dietrich im Personaldezernat (Sachgebiet 21) eingesehen werden.

**Dienstvereinbarung
über den Betrieb des Forschungsinformationssystems Pure
zwischen der Leibniz Universität Hannover und
dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover**

1 Präambel

Die Leibniz Universität Hannover führt die Software Pure der Firma Elsevier als Forschungsinformationssystem (FIS) ein. Das FIS umfasst die Möglichkeit, Publikationen (inkl. Patente), Forschungsdaten, Anträge, Bewilligungen und Projekte sowie Forschungsinfrastruktur (Geräte), Auszeichnungen und Aktivitäten über Metadaten nachzuweisen und Lebensläufe zu führen. Mit diesen Informationen ermöglicht das FIS einen Überblick über das Portfolio der Forschungsleistungen der LUH für die Außendarstellung. Die vorhandenen Möglichkeiten, Informationen zusammenzustellen, unterstützen die Universität außerdem dabei, ihren Berichtspflichten nachzukommen. Darüber hinaus dient das FIS der Erstellung einer Hochschulbibliographie. Daher empfiehlt das Präsidium allen Wissenschaftler*innen die Nutzung des FIS.

Das Forschungsinformationssystem wird durch das Dezernat 4 mit Unterstützung der Technischen Informationsbibliothek (TIB) betreut und von den Leibniz Universität IT Services (LUIS) gehostet. Aufgrund der verarbeiteten Daten steht es in engem Zusammenhang mit dem Personalverwaltungssystem SAP-HR bzw. dem zukünftig in SAP-HCM realisierten elektronischen Personen- und Einrichtungsverzeichnis (EPV), der elektronischen Drittmittelakte SAP-FM sowie dem Schnittstellensystem Data Integration Platform (DIP).

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung eines Forschungsinformationssystems den Schutz der personenbezogenen Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Die Dienststelle und der Personalrat sind sich ferner darüber einig, dass das FIS nicht für eine Überwachung des Verhaltens und eine Arbeits- und/oder Leistungskontrolle genutzt werden darf, vielmehr ist die Gewährleistung eines gemeinsamen Datenbestands mit transparent geregelten Zugriffsmöglichkeiten und die Vermeidung von Redundanz in der Datenhaltung Ziel des Einsatzes des Forschungsinformationssystems. Auswertungen der im FIS nachgewiesenen Forschungsinformationen erfolgen ausschließlich innerhalb der von dieser Dienstvereinbarung und ihren Anlagen gesetzten Grenzen.

2 Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung wird gem. §§ 59, 60, 64, 66 und 67 i.V.m. § 78 NPersVG (Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz) geschlossen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Leibniz Universität gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit den §§ 88 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG).

Sie löst die Regelungsabrede zur Implementierung und zum Testbetrieb des Forschungsinformationssystems Pure vom 20.08.2014 ab und definiert die Grundsätze für den Betrieb des Forschungsinformationssystems Pure (nachfolgend Forschungsinformationssystem genannt), das der Verwaltung und Bereitstellung von Forschungsinformationen für eine öffentliche Darstellung, Auswertungen und Berichte auf der Grundlage eines konsolidierten und ständig aktuellen Datenbestands dient.

Diese Dienstvereinbarung definiert ebenfalls Grundsätze für die Interaktion des FIS mit angebotenen Quellsystemen, die über Schnittstellen personenbezogene Daten an das Forschungsinformationssystem übergeben und Zielsysteme, an die Daten vom Forschungsinformationssystem geliefert werden. Im

Rahmen dieser Dienstvereinbarung werden die angeschlossenen Systeme dokumentiert und die Datenweitergabe geregelt.

3 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover. Alle Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule, sowie alle sonstigen, nicht vom Geltungsbereich des NPersVG erfassten Nutzer*innen (z.B. Externe, Gäste, Promotionsstudierende) werden in geeigneter Form über diese Dienstvereinbarung informiert.

4 Systembeschreibung, Leistungsumfang

Das Forschungsinformationssystem Pure ist ein Datenbanksystem, in dem Daten zu wissenschaftlich tätigen Personen, Publikationen (inkl. Patenten), Forschungsdaten, Anträgen, Bewilligungen und Projekten sowie Forschungsausstattung (Equipment/Geräte), Auszeichnungen und forschungsbezogene Aktivitäten (wie Konferenzbesuche und Gremientätigkeiten) erfasst und miteinander verknüpft werden können. Auf der Basis der erfassten Daten kann mithilfe des FIS eine Zuordnung von Forschungsinformationen zu den einzelnen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover erfolgen. Eine detaillierte Auflistung und Beschreibung des Forschungsinformationssystems, seinen Quell- und Zielsystemen sowie die Details zu den vorgenommenen Verarbeitungen ergeben sich aus dem Fachkonzept und den weiteren Anlagen der Dienstvereinbarung.

5 Ziel und Zweckbestimmung des Forschungsinformationssystems

Mit dem Forschungsinformationssystem wird den Forschenden, der Hochschulleitung und den Dekanen der Fakultäten eine Unterstützung bei der Erstellung von Berichten und der Ausgabe von Forschungsinformationen auf Webseiten angeboten. Zudem bietet das an das FIS angeschlossene zentrale Forschungsportal eine weitere attraktive Möglichkeit, Forschungsaktivitäten der Wissenschaftler*innen und der Organisationseinheiten der LUH zu präsentieren.

Wesentliche Vorteile sind:

- keine redundante Datenerhebung
- Zugriff auf einen validierten und für alle Nutzer*innen gleichen Datenbestand
- höhere Effizienz und Datenqualität bei der Erstellung von Berichten
- Transparenz dank Kontrolle über die eigenen Daten durch betroffene Person (Intervenierbarkeit)

Details zur Nutzung des Forschungsinformationssystems und seinen Einsatzzwecken finden sich im Fachkonzept und den weiteren Anlagen zur Dienstvereinbarung, wie dem Berichtskonzept.

6 Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Dienststelle und Personalrat verfolgen gleichermaßen das Ziel, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu schützen. Das erfordert die eindeutige Definition von Daten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die Details sind im Fachkonzept, im Rechte- und Rollenkonzept, im Datenschutz- und Löschkonzept und in den weiteren Anlagen dieser Dienstvereinbarung in der jeweils geltenden Version dokumentiert.

Anfallende Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung dürfen nur für die hier vereinbarten Zwecke verarbeitet werden. Die im Forschungsinformationssystem zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten sind im Datenkatalog (Anlage 3) mit ihrer Zweckbestimmung abschließend aufgeführt und dokumentiert. Die Auflistung der Datenfelder ist zum gegenwärtigen Stand abschließend. Auch sofern die personenbezogenen Datenfelder mit neuen Releases der Software erweitert werden, erstreckt sich die Nutzung (z.B. für Berichte) ausschließlich auf die im Datenkatalog festgelegten Felder. Im Falle einer Erweiterung der genutzten personenbezogenen Datenfelder gelten die Regelungen unter 0. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der §§ 88 ff. des NBG und des Art. 5 DSGVO sowie des NDSG werden eingehalten.

Das mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmte Datenschutz- und Löschkonzept inkl. einer Risikobewertung im Sinne von Art. 35 DSGVO ergeben sich aus Anlage 7 sowie der Meldung der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 DSGVO in Anlage 11.

Die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TIB wird durch einen Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag geregelt.

Die Erbringung von Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände auf dem Wege der Fernwartung durch Elsevier ist mit einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 6 NDSG als Anlage zum Hauptvertrag mit Elsevier geregelt. Bei Beauftragung weiterer externer Dienstleister, die die Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO einschließt, ist ein Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag erforderlich.

7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die Nutzung des Forschungsinformationssystems zu weiteren Zwecken, insbesondere für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes ist ausgeschlossen. Daten, die aus einer unzulässigen Nutzung stammen, dürfen nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen werden, werden nicht durchgeführt. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist die Hochschule verpflichtet, die Ursachen dafür unverzüglich abzustellen und erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Die Universität stellt sicher, dass die Nutzergruppe mit Zugang zum Berichtsmodul (s. Anlage 9, Berichtskonzept) des Forschungsinformationssystems auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung verpflichtet wird (s. Anlage 8, Rechte- und Rollenkonzept).

8 Rechte- und Rollenkonzept, Zugriffsbestimmungen

Die Zugriffsrechte der Nutzer*innen dienen den im Rahmen dieser Dienstvereinbarung zulässigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Forschungsinformationssystems. Das Rechte- und Rollenkonzept mit den Details zu den Berechtigungen der verschiedenen Nutzergruppen ist in Anlage 8 dargestellt und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Ein aktuelles Verzeichnis der Rollen und der den Rollen zugeordneten Personen kann auf Anfrage im Dezernat 4 durch den Personalrat eingesehen werden.

9 Berichte und Auswertungen

Alle Berichte und Auswertungen, die im Sinne dieser Vereinbarung personenbezogene Daten enthalten, sind im Berichtskonzept (Anlage 9) aufgeführt und erläutert. Des Weiteren ist in Anlage 9 das Verfahren beschrieben, mit dem neue, noch nicht erfasste Berichtsdefinitionen, die im laufenden Betrieb des FIS entstehen, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat geprüft und ggf. freigegeben und erfasst werden.

Es ist ausdrücklich untersagt, mit dem Forschungsinformationssystem erzeugte personenbezogene Auswertungen, die auf nicht öffentlich bereitgestellten Daten basieren, in Fremdsystemen weiter zu verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit eine Datenverarbeitung nach § 17 NHG im Rahmen der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung oder nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG)/der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig ist.

Die Protokolldaten dienen ausschließlich den Zwecken der Gewährleistung der Systemsicherheit und der Analyse und Korrektur technischer Fehler. Der Zugriff auf die entsprechenden Programmfunktionen und die Löschfristen sind im Rechte- und Rollenkonzept (Anlage 8) sowie dem Datenschutz- und Löschkonzept (Anlage 7) erläutert.

10 Schnittstellen

Schnittstellen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind technische Übergabepunkte und Verfahren, durch die andere Systeme (Quellsysteme) Daten an das hier geregelte System übergeben oder durch die Daten des Forschungsinformationssystems an andere Systeme, Funktionen oder Fremdsysteme übergeben werden (Zielsysteme). Eine Auflistung ist mit Kurzbeschreibung als Anlage 4 (Schnittstellen) beigefügt.

Als operative Quellsysteme für das Forschungsinformationssystem dienen das datenführende System für Personen und Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover und das datenführende System für Bewilligungsdaten. Es folgt keine Rückgabe von Daten aus dem FIS an diese Systeme. Datenfehler (z.B. Fehler im Namen) werden über die Leitung des Abschnitts Forschungsinformationen im SG 42 des Dezernats 4 oder deren Vertretung an die verantwortliche Organisationseinheit gemeldet. Details zu den Workflows zu Datenübernahme, -ergänzung und -korrektur finden sich im Fachkonzept (Anlage 1). Die einzuspielenden Daten sind im Datenkatalog (Anlage 3) und in den Schnittstellenbeschreibungen (Anlage 5 und Anlage 6) definiert. Die einzuspielenden Daten aus den o.g. Quellsystemen werden von einer separaten Datenbank bereitgestellt. Diese Datenbank findet nur für den Import von Daten nach Pure Verwendung.

Zielsysteme sind Systeme, die öffentlich freigegebene Daten aus dem FIS veröffentlichen, z.B. das öffentliche Forschungsportal, die TYPO3-Webseiten und ggf. weitere Systeme (s. Anlage 4). Es werden nur diejenigen Daten übergeben, die für die Zweckbestimmung des Zielsystems erforderlich sind.

11 Weiterentwicklung des Forschungsinformationssystems (Releases)

Das System Pure wird ständig weiterentwickelt. Etwa dreimal pro Jahr wird eine aktualisierte Version als sog. Major Release herausgebracht, die der LUH im Rahmen des mit Elsevier geschlossenen Vertrages zur Verfügung steht. Diese Weiterentwicklungen betreffen fachliche Prozesse, die der Softwareanbieter aus den Anregungen aller Kunden aufnimmt und in die Software einfließen lässt. Außerdem werden monatlich Minor Releases zur Verfügung gestellt, die insbesondere Bug fixes enthalten. Entsprechend sind die Dienststelle und die Personalräte sich darüber einig, dass das Forschungsinformationssystem, wie es an der LUH implementiert ist, einer stetigen Entwicklung unterliegen wird, um die Anpassung an neue oder veränderte inhaltliche Bedarfe, rechtliche Vorgaben und/oder Prozessabläufe zu gewährleisten.

Die für den FIS-Betrieb zuständige Stelle kann Änderungen, die ausschließlich dazu dienen, den technischen Betrieb sicherzustellen oder abzusichern (insbesondere Fehlerbehebung im Rahmen des sog. „Bug Fixing“ oder vergleichbare Maßnahmen) jederzeit durchführen. Erweiterungen der Funktionalität des Forschungsinformationssystems sind vorher durch die Dienststelle mit dem Datenschutzbeauftragten und den Personalräten abzustimmen, soweit hierfür eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Entsprechend vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen dieser Dienstvereinbarung und der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 DSGVO dokumentiert.

12 Anlagenübersicht

Anlage 1	Fachkonzept
Anlage 2	Systembeschreibung „Pure-Hosting für die LUH“
Anlage 3	Datenkatalog
Anlage 4	Übersicht Quell- und Zielsysteme sowie Datenweitergabe
Anlage 5	Schnittstellenbeschreibung SAP-HCM-FIS
Anlage 6	Schnittstellenbeschreibung SAP-FM-FIS
Anlage 7	Datenschutz- und Löschkonzept
Anlage 8	Rechte- und Rollenkonzept
Anlage 9	Berichtskonzept
Anlage 10	Support- und Schulungskonzept

Anlage 11	Meldung der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 DSGVO
-----------	---

13 Inkrafttreten

Durch den Abschluss dieser Dienstvereinbarung und durch die jeweils erteilte Zustimmung des Personalrates zur Produktivsetzung des Forschungsinformationssystems gilt die Mitbestimmung gem. NPersVG - im Hinblick auf Neueinführung, Änderungen und Erweiterungen – nicht als verbraucht. Alle in dieser Dienstvereinbarung bzw. der Anlagenübersicht aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden regelmäßig aktualisiert und mit Versionsnummer und Erst- bzw. Änderungsdatum dieser Dienstvereinbarung beigefügt. Erweiterungen der Funktionalität des Forschungsinformationssystems sind vorher durch die Dienststelle mit dem Datenschutzbeauftragten und den Personalräten zu regeln.

Diese Dienstvereinbarung mit Anlagen tritt am 01.11.2019 in Kraft. Sie kann einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2020, gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NPersVG, nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung in Kraft treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.

Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Hannover, den 16.10.2019

Hannover, den 23.10.2019

Leibniz Universität Hannover
Das Präsidium

Leibniz Universität Hannover
Personalrat

gez. Prof. Dr. Volker Epping
Präsident

gez. Elli Grube
Vorsitzende